

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 23.04.2008

Kindertagesstätten: Gewichtungsfaktoren – Bildungs- und Erziehungsplan

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welchen Betrag bezahlt das Land Bayern zur Finanzierung der Gewichtungsfaktoren pro Kindergartenjahr seit 2005. Wie schlüsselt sich dieser Betrag auf die einzelnen Gewichtungsfaktoren auf?
2. Wie bewährt sich das vom ehemaligen Staatssekretär Heike beschriebene Versicherungsmodell zur Sicherstellung des vorgesehenen Personals in den Einrichtungen in Fällen von Krankheit, Schwangerschaft oder Urlaub des pädagogischen Personals? Wie wird die Einhaltung der beschriebenen Versicherungspflicht der Arbeitgeber (Träger) kontrolliert?
3. Wie ist der Stand bei der Fortschreibung des Bildungs- und Erziehungsplanes für die Altersgruppe der 6–12-jährigen? In welcher Weise wird die Abstimmung mit dem Lehrplan der Grundschule berücksichtigt?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 29.05.2008

Zu 1.:

Der Haushaltsansatz des Freistaats Bayern für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege lag im Jahr 2005 bei 564 Mio. Euro, im Jahr 2006 bei 575 Mio. Euro und im Jahr 2007 bei 580 Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt für das Jahr 2008 wurde ein Betrag in Höhe von über 617 Mio. Euro eingestellt.

Eine Aufschlüsselung dieser Haushaltsmittel nach Gewichtungsfaktoren ist im Haushalt nicht vorgesehen und wäre mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Auch existiert keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Einrichtungen verpflichtet wären, die Förderbeträge aufgeschlüsselt nach Gewichtungsfaktoren mitzuteilen. Daher können diese Zahlen derzeit nicht mitgeteilt werden. Es ist

jedoch beabsichtigt, die vorhandenen, kostenfrei zur Verfügung gestellten Abrechnungsprogramme so umzugestalten, dass eine differenzierte Aussage über die Ausgaben für einzelne Gewichtungsfaktoren möglich ist. Mit der Auswertung der hierdurch zur Verfügung stehenden Daten ist in der zweiten Jahreshälfte 2008 zu rechnen.

Zu 2.:

Viele Einrichtungen haben Kooperationsvereinbarungen geschlossen und helfen sich in diesem Rahmen bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals gegenseitig aus.

Darüber hinaus kann ein Träger im Rahmen des Aufwendungsausgleichsgesetzes die Aufwendungen für Entgeltfortzahlung erstattet bekommen. Es obliegt den Krankenkassen, die Teilnahme eines Arbeitgebers am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Rahmen des Aufwendungsausgleichsgesetzes festzustellen. Da die Krankenkassen auch für die Erstattung zuständig sind, haben sie ein großes Eigeninteresse daran, dass die Arbeitgeber, die vom Anwendungsbereich des Aufwendungsausgleichsgesetzes erfasst sind, auch entsprechend beteiligt werden. Eine lückenlose Kontrolle der Arbeitgeber durch den Staat ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Abfrage durch den Staat würde keine relevanten Daten liefern und wäre mit erheblichem, nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 3.:

Auch wenn der Bildungs- und Erziehungsplan offiziell nur bis zur Einschulung gilt, differenziert dieser nicht nach Altersgruppen. Dementsprechend gelten die in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) genannten Bildungs- und Erziehungsziele unbeschränkt für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Nachdem der Bildungs- und Erziehungsplan sowie der Grundschullehrplan in engster Kooperation der betroffenen Ministerien und Institute konzipiert wurden, erfolgte bereits in den Entstehungsstadien eine Abstimmung der Pläne. Inwieweit gemeinsame Leitlinien für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, in der Tagespflege für Kinder und in Schulen erforderlich sind, wird derzeit seitens der Staatsregierung geprüft.

Vorrangig jedoch gilt es, die Tätigkeit der pädagogischen Kräfte in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen und somit die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele noch besser aufeinander abzustimmen.